# Reglement zur Abfallentsorgung

**Gültig ab 1. Januar 2024**

beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 24. November 2023

# Inhaltsverzeichnis


I. Allgemeine Bestimmungen ..... 2

§ 1 Zweck ..... 2
§ 2 Geltungsbereich ..... 2
§ 3 Begriffe ..... 3
§ 4 Grundsätze ..... 3
§ 5 Information ..... 3
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten) ..... 4
§ 7 Benützungspflicht ..... 4
§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung ..... 4
§ 9 Ablagerungsverbot ..... 4
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe ..... 5
§ 11 Kompostieren ..... 5
§ 12 Verbrennen ..... 5

II. Hol-Sammlungen ..... 5

a) Gemeinsame Bestimmungen ..... 5
§ 13 Organisation ..... 5
§ 14 Bediente Strassen ..... 6
§ 15 Sammeldaten ..... 6
§ 16 Bereitstellung ..... 6

b) Kehrichtsammlung ..... 6
§ 17 Umfang ..... 6
§ 18 Bereitstellungsart ..... 7

c) Sperrgutsammlung
§ 19 Umfang ..... 7
§ 20 Bereitstellungsart ..... 7

d) Grüngutsammlung ..... 7
§ 21 Umfang ..... 7
§ 22 Bereitstellungsart ..... 8

e) Weitere Spezialsammlungen ..... 8
§ 23 Umfang ..... 8

III. Sammelstellen ..... 8

a) Kommunale Sammelstellen ..... 8
§ 24 Angebot ..... 8
§ 25 Betrieb ..... 8
§ 26 Sonderabfälle ..... 9

IV. Finanzierung ..... 9

§ 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren ..... 9
§ 28 Gebühren ..... 9
§ 29 Bemessungsgrundlage ..... 10
§ 30 Gebührenbezug ..... 10
§ 31 Abfallrechnung ..... 10

V. Schlussbestimmungen ..... 11

§ 32 Rechtsschutz ..... 11
§ 33 Vollstreckung ..... 11
§ 34 Strafbestimmung ..... 11
§ 35 Inkrafttreten ..... 11

Anhang I ..... 12

# Reglement zur Abfallentsorgung

Die Einwohnergemeinde Hägglingen erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)
- Kommunales Polizeireglement (vom 1. Januar 2004; Stand 1. Januar 2016)

folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

[1] Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hägglingen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

[2] Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 2 Geltungsbereich

[1] Das Reglement richtet sich an alle Personen und Organisationen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

[2] Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

[3] Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

[4] Hol-Sammlungen und Sammelstellen der Gemeinde Hägglingen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Hägglingen zur Verfügung.

## § 3 Begriffe

[1] Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

[2] Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.

## § 4 Grundsätze

[1] Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

[2] Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

[3] Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

[4] Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

[5] Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

## § 5 Information

[1] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

[2] Der Gemeinderat ist die verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft. Die Gemeinde steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

[3] Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

[4] Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

[5] Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## § 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

[1]Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht, Leitung und Vollzug des Gemeinderates.

[2] Der Gemeinderat oder die durch ihn beauftragten Organe oder Personen sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

[3] Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

[4]Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

[5]Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

## § 7 Benützungspflicht

[1] Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

[2]Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

[3]Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

## § 8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

## § 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

### § 10 Öffentliche Abfallkörbe

[1]Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

[2]Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

### § 11 Kompostieren

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

### § 12 Verbrennen

[1]Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

[2]In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

[3]In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

[4]Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

## II. Hol-Sammlungen

### a) Gemeinsame Bestimmungen

### § 13 Organisation

[1]Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Sie schreibt die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr im Abfallkalender vor.

[2]Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).

[3]Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

[4]Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

[5]Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

### § 14 Bediente Strassen

[1]Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

[2]Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

[3]Der Gemeinderat kann weitere Beschränkungen erlassen.

### § 15 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender mitgeteilt.

### § 16 Bereitstellung

[1]Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

[2]Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

[3]Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

[4]Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

## b) Kehrichtsammlung

### § 17 Umfang

[1]Der Kehrichtsammlung sind grundsätzlich folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

[2]Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

### § 18 Bereitstellungsart

[1] Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Anhang „Gebühren-Tarif" zu entnehmen.

[2] Kleinsperrgut kann in neutralen Säcken oder anderen Gebinden bis maximal 110 Liter Volumen mit einer Sperrgutmarke versehen und mit dem Kehricht zusammen bereitgestellt werden. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Anhang „Gebühren-Tarif" zu entnehmen.

[3] Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

[4] Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

[5] Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden.

[6] Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container ist Sache der Eigentümer. Die Container müssen bei Bedarf durch die Eigentümer gewartet, repariert und gereinigt werden.

[7] Presswürfel sind nicht zugelassen.

## c) Sperrgutsammlung

### § 19 Umfang

Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Anhang „Gebühren-Tarif" zu entnehmen.

### § 20 Bereitstellungsart

[1] Jedes Stück bzw. Bündel ist mit der entsprechenden Sperrgutmarke zu versehen.

[2] Die Sperrgutsammlung findet in der Regel zusammen mit der Kehrichtsammlung statt.

## d) Grüngutsammlung

### § 21 Umfang

[1]Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

[2]Zugelassene Abfälle sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

### § 22 Bereitstellungsart

[1]Die Abfälle sind in den von der Gemeinde offiziell zugelassenen Gebindeformen (Astbündel und Grüngut-Normcontainer) bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Anhang „Gebühren-Tarif“ der Gemeinde zu entnehmen.

[2] Die zugelassenen Gebindeformen müssen mit dem entsprechenden Chip oder der Grüngut-Marke versehen sein.

[3]Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

[4] Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container ist Sache der Eigentümer. Die Container müssen bei Bedarf durch die Eigentümer gewartet, repariert und gereinigt werden

## e) Weitere Spezialsammlungen

### § 23 Umfang

[1] Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt.

[2] Der Gemeinderat kann Spezialabfuhren privaten Organisationen, Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen übertragen.

# III. Sammelstellen

## a) Kommunale Sammelstellen

### § 24 Angebot

[1]Die Gemeinde kann für verschiedene Abfälle (zum Beispiel Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien etc.) definierte Sammelstellen anbieten. Sie informiert darüber im Abfallkalender.

[2]Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

[3]Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

### § 25 Betrieb

[1]Der Unterhalt der Sammelstellen wird durch die Gemeinde organisiert.

[2]Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat im Abfallkalender bekanntgegeben.

[3]Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

### § 26 Sonderabfälle

[1] Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

[2] Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

[3] Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

## IV. Finanzierung

### § 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

[1] Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung (inkl. Sanierung ehemaliger Gemeindedeponien) erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfall- und ehemaligen Deponieanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

[2] Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

### § 28 Gebühren

[1] Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.), die Leerung der öffentlichen Abfallbehälter, die Sanierung von ehemaligen Gemeindedeponien und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird (z.Bsp. Leerstand einer Wohnung). Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, entfällt die Grundgebühr.

[2] Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

[3] Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

[4] Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert.

## § 29 Bemessungsgrundlage

[1] Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Gebinde oder beim Handel, Gewerbe und der Industrie pro Container erhoben. Bei der Sperrgutabfuhr erfolgt die Gebührenerhebung pro Stück Sperrgut.

[2] Bei der Grüngutabfuhr werden für Container die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Leerungen (Andockgebühr) zuzüglich Administrativkosten erhoben. Für Astbündel erfolgt die Gebührenerhebung pro Stück.

[3] Zusätzlich wird eine Grundgebühr je Wohnung bzw. Betrieb erhoben. Zahlungspflichtig ist der Wohnungs- bzw. Betriebseigentümer.

[4] Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

## § 30 Gebührenbezug

[1] Der Verbrauchsgebührenbezug erfolgt mittels offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde, Sperrgut- und Grüngutmarken, Containerplomben für Handel und Gewerbe sowie der Auslesung der Grüngutcontainer-Chips.

[2] Offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde, Sperrgut- und Grüngutmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Die Grüngutcontainer-Chips können beim beauftragten Abfuhrunternehmen bezogen werden.

[3] Der Gemeinderat schliesst mit Vertriebsstellen und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe der offiziellen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Kehrichtsäcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

## § 31 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

# V. Schlussbestimmungen

## § 32 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

## § 33 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## § 34 Strafbestimmung

[1]Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

[2]Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

[3]Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

## § 35 Inkrafttreten

[1]Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

[2]Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. April 1991, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2023.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HÄGGLINGEN

| Der Gemeindeammann | Die Gemeindeschreiberin II |
|---|---|
|  |  |
| Franz Schaad | Monika Gloor |

# Anhang I

## GEBÜHRENTARIF (und Abmessungen)

### 1.1 Kehrichtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)

| | Kosten pro Einheit (exkl. Mwst.) |
|---|---|
| a) Säcke | |
| 17 Liter | Fr. 7.50 / Rolle à 10 Stk. |
| 35 Liter | Fr. 14.50 / Rolle à 10 Stk. |
| 60 Liter | Fr. 25.00 / Rolle à 10 Stk. |
| 110 Liter | Fr. 45.00 / Rolle à 10 Stk. |
| 110 Liter (einzeln) | Fr. 4.50 / Stück |

Der Inhalt der oben genannten Kehrichtsäcke darf das maximale Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

| | |
|---|---|
| b) Containerplomben für eine Leerung | |
| 770 Liter / 800 Liter | Fr. 30.00 |
| 240 Liter | Fr. 12.00 |

### 1.2 Sperrgutsammlung

| | |
|---|---|
| Sperrgutmarke | Fr. 4.00 |

Maximale Masse: 150 cm Länge, 70 cm Durchmesser und ein maximales Gewicht von 25 kg.

### 1.3 Grüngutsammlung

| | |
|---|---|
| a) Astbündel | Fr. 6.00 |

Maximale Masse: 150 cm Länge und ein maximales Gewicht von 25 kg.

| | |
|---|---|
| b) Andock-Gebühr (Leerungsgebühr) | Kosten pro Leerung |
| | Fr. 2.00 |
| c) Chip-Gebühr | Kosten pro Chip |
| | Fr. 33.00 |
| d) Mengengebühr | Kosten pro Kilo |
| Grüngut | Fr. 0.22 |

Zugelassene Normcontainer: 140 l, 240 l, 360 l, 770 l.

### 2. Grundgebühren

| | |
|---|---|
| pro Wohnung | Fr. 40.00 / Jahr |
| pro Betrieb | Fr. 40.00 / Jahr |

**Anhang-Revision**

| Datum Beschluss | Betreff | Gültig ab |
|---|---|---|
| 10.03.2025 | Gebührensenkung | 01.06.2025 |
| 05.05.2025 | Gebührensenkung, Nachtrag | 01.06.2025 |